

Förderprogramm der Gemeinde Nünchritz zur Instandsetzung von Weinberg-Trockenmauern Neufassung vom 28.02.2011

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Weinanbaugebiet um Diesbar-Seußlitz wird geprägt durch den Terrassenweinanbau. Diese Form des Weinanbaus stellt eine Tradition und eine besondere touristische Sehenswürdigkeit dar. Die Gemeinde hat das grundsätzliche Interesse, dass die terrassenartig angelegten Weinanbauflächen in den Steillagen des Gebietes Diesbar-Seußlitz erhalten bleiben. Ausgehend davon unterstützt die Gemeinde die Erneuerung von Weinberg-Trockenmauern unter der Beachtung, diese in der traditionellen Bauweise wieder herzustellen.

Grundlage für die Förderung nach diesem Programm ist die prinzipielle Förderung der Erneuerung von Weinberg-Trockenmauern nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2007) vom 02. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Alle in dieser Richtlinie stehenden Festlegungen sind auch für dieses Förderprogramm maßgebend.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gegenstand der Förderung ist die Erneuerung bzw. Sanierung von Weinberg-Trockenmauern in der Gemeinde Nünchritz. Die Förderung bezieht sich auf den eingereichten und bewilligten Antrag beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Außenstelle Kamenz und ist eine Anteilsfinanzierung zur Verringerung des Eigenanteils des Antragstellers.

Zuwendungsvoraussetzung ist daher die Übergabe einer Kopie des Bewilligungsbescheides des LfULG. Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen baren Ausgaben bis zu 10 % der vom LfULG bestätigten tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 1.000,00 €brutto.

3. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt in der Regel mit dem Bewilligungsbescheid des LfULG. Sofern dieser noch nicht vorliegt, kann die Antragstellung vorläufig auch mit einer Kopie des beim LfULG eingereichten Antrages erfolgen. Eine Kopie des Bewilligungsbescheides vom LfULG ist dann umgehend nach Erhalt nachzureichen.

4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Auszahlungsantrages beim LfULG anhand der tatsächlich abgerechneten und vom LfULG bestätigten Aufwendungen. Ausgehend davon wird auch die Reihenfolge der Antragsbearbeitung bestimmt.

5. In-Kraft-Treten

Die Neufassung des Förderprogramms tritt mit Wirkung vom 28.02.2011 in Kraft. Über die Fortführung des gemeindlichen Förderprogramms entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung für das Folgejahr durch die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltmittel.

Nünchritz, den 28.02.2011

Gerd Barthold
Bürgermeister